

Gemeinde Kürten



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

zum

Bebauungsplan 112
(Feuerwehrgerätehaus Olpe)

August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND VORHABENBESCHREIBUNG	4
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	4
2.1	Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
2.2	Methodik und Datengrundlage	5
2.3	Räumliche Lage	6
2.4	Aussagen anderer Planungsinstrumente	7
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	8
3.1	Methodik.....	8
3.2	Feststellung der planungsrelevanten Arten.....	8
3.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	8
3.4	Plausibilitätsprüfung der Artenliste	10
3.5	Feststellung der Lebensraumtypen	11
4	ANALYSE DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	12
5	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
5.1	Tötung von Individuen.....	13
5.2	Störung von Individuen.....	13
5.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	13
5.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte	14
6	VERMEIDUNGSMÄßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ.....	14
6.1	Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)	14
6.1.1	Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen	14
6.2	Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz	14
6.2.1	Vermeidung von Lichtimmissionen	14
6.2.2	Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	15
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4909, Quadrant 4 9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes..... 7

ANLAGENVERZEICHNIS

Anhang 1 Protokoll der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Anlage 2 der VV Artenschutz des MKULNV)

1 Planungsanlass und Vorhabenbeschreibung

Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kürten-Olpe am Standort Dorfplatz entspricht nicht mehr den heutigen technischen und räumlichen Anforderungen. Aufgrund einer gutachterlichen Stellungnahme ist es erforderlich an jedem Standort der Gemeinde mindestens zwei Löschfahrzeuge und einen Mannschaftstransportwagen vorzuhalten.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 16.06.2021 wurde daher der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 112 (Feuerwehrgerätehaus Olpe) gefasst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zum Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses wird die normengerechte Ausstattung und die Wahrung der Ausrückzeit der Einsatzkräfte sichergestellt.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 und der Großen Novelle vom Juli 2009 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden. Die bislang praktizierte Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Eingriffsregelung ersetzt nicht die Prüfung der Belange des Artenschutzes.

So ist es die Aufgabe der artenschutzrechtlichen Vorprüfung festzustellen, ob von dem Vorhaben sog. Planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung '*Artenschutz in der Bauleitplanung*' der Stufe I der Artenschutzprüfung nach Anlage 2 (MBV & MKULNV 2010).

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wildlebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wildlebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Planung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP 1) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

2.2 Methodik und Datengrundlage

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum potenziellen **Artenspektrum** (s. Kap. 3.3) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 3.4 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUV-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUV NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt.

Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Mitte Mai 2023.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 4 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung der Verbotstatbestände** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 5.

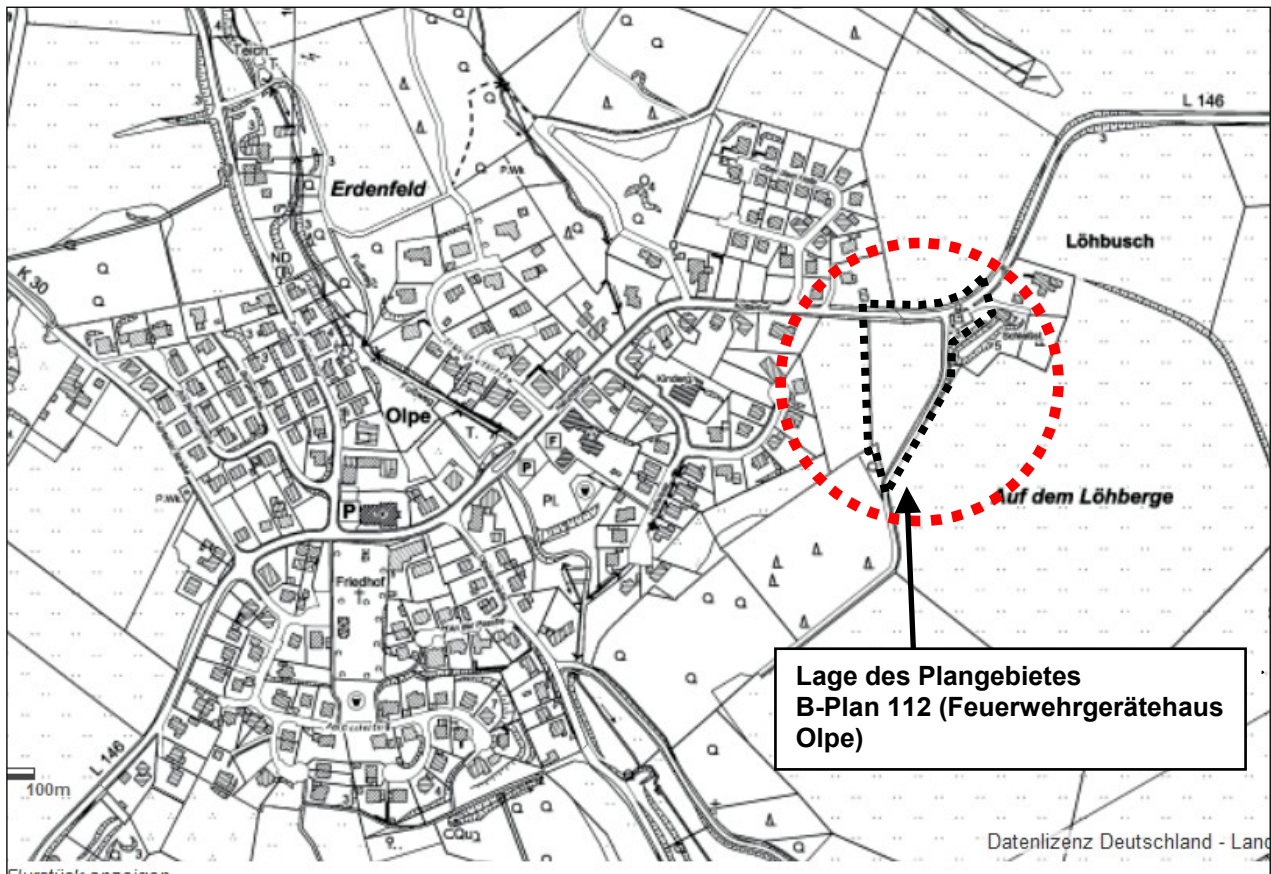
Die in Kap. 6 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 7.

2.3 Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt am östlichen Ostrand der Ortslage Olpe und kann über die L146 angefahren und durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges (Flurstück 125) und über den Neubau einer zusätzlichen Zufahrt in einer Lücke der Allee erschlossen werden. Das Plangebiet befindet in der Gemarkung Olpe und umfasst die Flurstücke 125, 126 (Flur 28); 45, 46, 47 und 116 (Flur 30). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7.600 m² und ist in der Übersichtskarte auf der folgenden Seite gekennzeichnet.

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebietes



2.4 Aussagen anderer Planungsinstrumente

Der in 2009 genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten sah für das Plangebiet ursprünglich eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Die 17. Änderung des FNP in eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr wurde bereits durchgeführt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Planraums des Landschaftsplans Kürten und befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Hangflächen und Siefentäler zum Olpebachtal" (KU_2.2-5) nach § 26 BNatSchG. Die an der L146 stehenden Linden sind als Naturdenkmal festgesetzt (§ 28 BNatSchG). Sonstige Festsetzungen liegen für den Planraum nicht vor.

Nach § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NW) treten die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans bzw. des LSG mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans außer Kraft, wenn für den Bereich des Plangebietes in einem rechtswirksamen FNP bauliche Flächen ausgewiesen sind und dieser Ausweisung im Rahmen der Trägerbeteiligung von Seiten des Trägers der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde. Das Verfahren der Trägerbeteiligung für die 17. FNP-Änderung wird im August 2023 im Parallelverfahren mit der Offenlage des Bebauungsplans auf den Weg gebracht.

Das Biotopkataster der nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope und die Waldfunktionskarte NRW machen zum Planraum keine Aussagen. Im Gemeindegebiet Kürten sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete des Netzes NATURA 2000 vorhanden.

3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

3.1 Methodik

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'Planungsrelevante Arten' genannt. Die Auswahl umfasst 158 der insgesamt 234 nach § 10 BNatSchG streng geschützten Arten aller Tierartengruppen sowie 134 der insgesamt etwa 250 europäischen Vogelarten.

Im ersten Schritt der ASP werden die potentiell vorkommenden Planungsrelevanten Arten festgestellt. Für die Abfrage dieser Arten sind die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig.

3.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Im Juli 2023 wurde während einer Begehung die Lebensräume des Plangebietes erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen, fledermausrelevante Gehölzstrukturen und Gewässer untersucht.

Konkrete Artangaben basieren auf Zufallsbeobachtungen; detaillierte Sachdaten zu Planungsrelevanten Arten liegen für den Planraum nicht vor. Systematische faunistische Arterfassungen wurden nicht durchgeführt und werden aufgrund der Biotopausstattung aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.

Das landesweite Landschaftsinformationssystem LINFOS enthält für das Plangebiet und die nähere Umgebung keine Fundstellen zu planungsrelevanten Arten.

3.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4909 Kürten. Der Naturraum ist das Bergische Land, das Bestandteil der Kontinentalen Region Europas ist.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW ermittelt (LANUV-Abfrage):

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4909>).

In der Spalte 'Mögliche Vorkommen im Plangebiet' wurde die Lebensraumeignung der für das Plangebiet und die nähere Umgebung erfassten Biotope bezogen auf die Habitatansprüche der einzelnen Arten bewertet. Daraus wurden Rückschlüsse abgeleitet, ob planungsrelevante Arten von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4909, Quadrant 4

Artnamen		Status (Nachweis Brutvorkommen)	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumtypen der potenziell betroffenen Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplans 112 (Feuerwehrgerätehaus Olpe) sowie der angrenzenden Flächen.					
wissenschaftl.	deutsch			KlGehoe	Saeu	Gaert	Gebaeu	Fettw	HöhlB
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	ab 2000 vorhanden	U-		FoRu			FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	ab 2000 vorhanden	G			(Na)			
Asio otus	Waldohreule	ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na		(Na)	
Bubo bubo	Uhu	ab 2000 vorhanden	G		(Na)		(FoRu)	(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)			Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
Dryobates minor	Kleinspecht	ab 2000 vorhanden	G	Na		Na		(Na)	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na			(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Milvus milvus	Rotmilan	ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)			Na	
Passer montanus	Feldsperling	ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)					
Serinus serinus	Girlitz	ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!, Na			
Strix aluco	Waldkauz	ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	

Lebensraumtypen:

KlGehoe	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebaeu	Gebäude
FettW	Fettwiesen und -weiden
HöhlB	Höhlenbäume

Erläuterungen:

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:
Erhaltungszustand

S	schlecht
U	unzureichend
G	günstig

3.4 Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

- **Habicht** und **Sperber** bevorzugen abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit einer Gemengelage aus Gehölzkomplexen, Waldbereichen und Einzelbäumen zwischen Acker-, Grünland- und Brachflächen. Die Gehölze bieten gleichzeitig Schutz und Deckung und stellen potenzielle Nistplätze dar. Der Horst wird gut versteckt in ausreichender Höhe gebaut, wofür der Habicht Waldflächen von mindestens einem Hektar und mit Großbäumen zwischen 15 bis fast 30 Metern Höhe benötigt. Der Sperber präferiert große Nadelbäume zwischen 5 bis fast 20 Metern Höhe, da er Laubholzbestände meidet. Die Biotopstruktur des Plangebietes, die Gehölzvorkommen und deren Lage im Raum ist für die beiden Arten unzureichend. Ein Vorkommen wird nicht erwartet.
- Eine Voraussetzung für den Ruhe- und Fortpflanzungsplatz des **Mäusebussards** sind hohe Bäume, in denen er seinen Horst in mindestens 10-20 Metern Höhe baut. Gerne nimmt der Mäusebussard höhere Bäume in Gehölzgruppen oder am Waldrand an, die einen freien Anflug bieten und ungestört sind. Freiflächen und offene Bereiche werden in der unmittelbaren Umgebung, aber auch in größerer Distanz bejagt. Der Mäusebussard findet keine geeigneten Brutbäume im Plangebiet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Für den **Rotmilan** existieren im Plangebiet keine geeigneten Brutbäume, weshalb ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann. Im Umkreis von 300 m sind keine Horstbäume des Rotmilans bekannt. Von einem Vorkommen als Nahrungsgast ist jedoch auszugehen.
- Ebenfalls spezifische Lebensraumsansprüchen, insbesondere an den Fortpflanzungs- und Ruheplatz, stellt der **Turmfalke**. Er baut seinen Nistplatz in hohen, ungestörten Bereichen wie Felsen, Türmen, Hochhäuser, Strommasten. Diese Biotopausstattung bietet das Plangebiet nicht, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Der **Schwarzstorch** ist an naturnahe Laub- oder Mischwälder in Kombination mit gleichfalls naturnahen Gewässern gebunden. Er ist überaus ortstreu und benutzt den Nistplatz über viel Jahre, wenn er beim Brutgeschäft nicht gestört wird. Auf Irritationen während der Brutzeit reagiert er empfindlich bis hin zur Brutaufgabe. Das Nest baut er bevorzugt in lichten, ruhigen Altholzbeständen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Waldbestände, weswegen ein Vorkommen des Schwarzstorchs ausgeschlossen wird.
- Die **Waldschnepfe** besiedelt ausgedehnte, reich gegliederte Waldareale bevorzugt in der Aue, aber auch bis in höhere Lagen der Mittelgebirge. Als Bodenbrüter benötigt sie einen freien Anflug zum Nest, das am Rande eines geschlossenen Baumbestandes z. B. einer Lichtung gebaut wird. Die Lebensraumsansprüche befriedigt das Plangebiet nicht und ein Vorkommen der Waldschnepfe wird nicht erwartet.
- Die **Feldlerche** gehört zu den Arten der offenen Feldflur und ist ein Bodenbrüter. Sie bevorzugt baum- und strauchfreie Offenlandschaften mit niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche und als Nistplatz. Wichtig ist Bewegungsfreiheit bei der Nahrungssuche und freier An- und Abflug zum Nistplatz. Die Feldlerche meidet Offenland in der Nähe hoher Bäume und Sträucher, denn die Vertikalstrukturen bieten Schutz und Deckung für ihre Fressfeinde. Die Habitatstruktur des Plangebietes ist für die Feldlerche ungeeignet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

- Der natürliche Lebensraum des **Bluthänflings** beinhaltet Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. Diese Strukturen findet er nicht im Plangebiet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.
- Der **Star** benötigt als Höhlenbrüter eine Vielzahl von Baumhöhlen z.B. in alten Obstbäumen. Bei der Begehung des Plangebietes konnten derartige Höhlenstrukturen nicht festgestellt werden. Ein Brutvorkommen des Stars ist daher nicht zu erwarten.
- Der **Uhu** kann als klassischer Felsbrüter der Steilwände für das Plangebiet ausgeschlossen werden.
- Für die **Waldohreule** fehlen geeignete Bruthabitate und Tageseinstände (dichte Nadelgehölze); ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
- Da kein größerer Laubwaldbestand vorhanden ist, ist ein Brutvorkommen des **Schwarzspechts** ausgeschlossen.
- Der **Kleinspecht** ist ein Bewohner der Weichholzaue mit einem hohen Tot- und Altholzanteil. Geeignete Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb ein Brutvorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.
- Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen- bzw. Gebäudebrütern wie **Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe**, **Feldsperling** sowie den Eulenarten **Schleiereule** und **Waldkauz** setzt den Bestand geeigneter Gebäude voraus. Da keine Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, ist die Betroffenheit gebäudebewohnender planungsrelevanter Vogelarten auszuschließen.
- Als gewässergebundene Vogelart scheidet ein Vorkommen des **Eisvogels** wegen der nicht vorhandenen Gewässer und Steilufer aus.

3.5 Feststellung der Lebensraumtypen

Innerhalb des Plangebietes

Lindenallee (Biotopschlüssel BF 33)

Entlang der L146 steht an der südlichen Straßenseite eine alte Lindenallee mit Stammdurchmessern von 60 bis 90 cm. Innerhalb des Plangebietes stocken 8 Linden; sie sind Teil einer Allee, die ihren Anfang am Ortsrand Olpe hat und sich weiter in Richtung Osten fortsetzt.

Die Inaugenscheinnahme mit dem Fernglas hat keine als Bruthabitat geeigneten Höhlen, Stammrisse oder Rindenverstecke erkennen lassen.

Fettweide (Biotopschlüssel EB31)

intensiv gedüngt mäßig trocken bis frischer Standorte

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer intensiv beweideten Weidefläche. Die Artenzusammensetzung des Grünlandes ist aufgrund der intensiven Pflege und Nutzung artenarm ausgeprägt. Aufgrund der starken Beweidung ist die Fläche für Wiesenbrüter wegen der starken Trittbelastung durch das Weidevieh unattraktiv.

Säume, Gras- Krautfluren an Wegen und Böschungen (Biotopschlüssel HH7)

Der Randstreifen der Wegeparzellen sind mit der typischen wegbegleitenden Gras-/ Krautflur bewachsen. Die Artenzusammensetzung weist aufgrund der guten Nährstoffversorgung keine besonderen Arten der Magerstandorte auf. Auf den ungemähten Böschungsbereichen dominieren stickstoffliebende Pflanzenarten, wie die Brennnessel.

Baum-/Strauchhecke (Biotopschlüssel BD71)

Die östlich an den Schotterweg angrenzende Böschungsfäche ist mit einer aufgelockerten, sehr schmalen Baumstrauchhecke aus Heckenrose, Weißdorn, Hasel, jungen Vogelkirschen und jungen Eichen bewachsen. Nester oder Höhlen sind aufgrund des geringen Alters der Hecke nicht vorhanden.

Laubgehölze (Biotopschlüssel BF 32)

Rückwärtig zum Ehrenmal stocken mehrere Hainbuchen mit mittleren Stammdurchmessern. Diese wurden vermutlich zur Einfassung der Gedenkstätte gepflanzt. Die Gehölze weisen keine als Brut- oder Einschlupfmöglichkeit dienlichen Strukturen auf. Das Flurstück 46 mit dem Ehrenmal wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Außerhalb des Plangebietes

Waldrandartige Baum-/Strauchhecke, Feldgehölz (Biotopschlüssel BD52)

Am südwestlichen Rand des Plangebietes stockt ein waldrandartiges Feldgehölz mit mittlerem Stammholz aus Vogelkirschen, Hainbuchen, und Salweiden. Die Strauchschicht wird von Schwarzem und Trauben-Holunder gebildet. Dieser Gehölzstreifen ist einer Schlagflur (Biotopschlüssel AT) auf einem ehemaligen Fichtenstandort vorgelagert.

Feldgehölz (Biotopschlüssel BD52)

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes auf dem Gelände des Schützenvereins stockt ein Feldgehölz mit mittlerem Stammholz aus Vogelkirschen, Birken, Eichen, Hainbuchen, und Salweiden. Der Standort ist zum Ehrendenkmal hin mit einem Stabgitterzaun abgeteilt.

Obstgehölze (Biotopschlüssel BF BF52)

Im Bereich des Flurstückes 127 stocken 8 hochstämmige Obstbäume mit mittlerem Stammholz; hierbei handelt es sich um sieben Apfelbäume und einen Kirschbaum. Die Gehölze wiesen zum Untersuchungszeitpunkt keine Höhlungen, Stammrisse oder sonstige Einschlupfmöglichkeiten auf.

4 Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

- baubedingt: Lärmemissionen, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (Abgase, Stäube)
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme von Grünland, Gras-/Krautfluren, Schotterwegen für Bebauung (ca. 5000 m²), Parkplatz- und Bewegungsflächen, Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten für planungsrelevante Arten
- betriebsbedingt: verstärkte Frequentierung durch Personen, Emissionen durch Heizung und Verkehr, zusätzlicher Fahrzeugverkehr, störende Lichtemissionen durch starke, dauerhafte Außenbeleuchtung

5 Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten Planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Eine Tötung von Vogelindividuen (nicht mobile Küken) besonders infolge der anlagebedingten Fällung von Bäumen sowie der Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung oder infolge der betriebsbedingt erforderlichen Maßnahmen mit Rückschnitt von Gehölzen sowie dem Aufasten von Bäumen ist nie ganz auszuschließen.

Für das Plangebiet kann ein Brutvorkommen von Planungsrelevanten Arten und von europäischen Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Fledermausquartieren ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen an Gehölzen (Baumhöhlen und -spalten) ausgeschlossen. In die alte Lindenallee wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen; die Allee ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Insgesamt sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da das Tötungs- oder Verletzungsrisiko bei dem geplanten Vorhaben nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Schutzmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 6 Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz).

5.2 Störung von Individuen

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung Planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trennwirkung oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Bei dem konkreten Vorhaben ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen. Durch anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten (Fettweide) ist daher nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten zu rechnen.

5.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei ich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z.B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster).

Bei der Begehung im Juli 2023 wurden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine genutzten Niststätten von Vogelarten oder geeignete Strukturen wie größere Baumhöhlen gefunden, die als wiederholt genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse geeignet sind. Einzelne Strukturen – auch zu einem späteren Zeitpunkt - sind jedoch nicht ganz auszuschließen.

Bei einer zusätzlichen Begehung des Plangebietes im Juli 2023 durch den beauftragten Fledermausgutachter wurde insbesondere die alte Lindenallee auf Habitatstrukturen, wie z.B. Baumhöhlen und großflächig abstehende Rindenstücke abgesucht. Geeignete Strukturen wurden nicht entdeckt (BÜRO FÜR FAUNISTIK & FREILANDFORSCHUNG 2023)

Insgesamt sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen möglich ist und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Kap. 6).

5.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt. Durch die intensive Nutzung des Grünlandes als intensiver Mähweide und die nur durchschnittlich ausgeprägten Standortfaktoren (mittlerer Feuchtegrad, hohe Nährstoffversorgung etc.) sind Vorkommen geschützter Pflanzen unwahrscheinlich. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) 4 BNatSchG liegt nicht vor.

6 Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

6.1 Besondere Artenschutzmaßnahmen (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände davon ausgegangen, dass planungsrelevante Arten von dem Eingriff nicht betroffen sind.

Dazu sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten durchzuführen, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten.

6.1.1 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Vogelindividuen

Individuelle Verluste von Vögeln während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn ggf. erforderliche Rückschnitt- oder Rodungsmaßnahmen von Gehölzen und Gebüsch grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar (gemäß § 39(5)2 BNatSchG) durchgeführt werden.

6.2 Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden aus Artenschutzgründen empfohlen, sind für die Genehmigung jedoch nicht erforderlich

6.2.1 Vermeidung von Lichtimmissionen

Als allgemeine Maßnahmen zum Artenschutz wird im Hinblick auf den Insekten- und damit auch Fledermausschutz die Verwendung entsprechend fachlich anerkannter Lampen und Leuchtmittel empfohlen (keine Streuung zur Seite / nach oben, „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil). Die Vorgaben des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz sollten hierbei berücksichtigt werden (s. Link mit URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>).

6.2.2 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird empfohlen, Nisthilfen z.B. für Sperlinge und Schwalben sowie Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden von vorneherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten. Beratung bzw. Auskunft dazu kann z.B. der Rheinisch-Bergische Kreis (Untere Naturschutzbehörde/Artenschutz) erteilen.

7 Artenschutzrechtliches Fazit

Die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans 112 (Feuerwehrgerätehaus Olpe) ist aus artenschutzrechtlicher Sicht gewährleistet. Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3) wird im Kapitel 6 auf besondere, artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, u.a. zu geeigneten Bauzeiten, hingewiesen. Darüber hinaus werden zusätzliche Artenschutzmaßnahmen empfohlen.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Da das Vorkommen bzw. die Betroffenheit planungsrelevanter Arten auch unter Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein. Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich.

In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A, s. Anhang 1, wird dieses Ergebnis dokumentiert (MWEBWV & MKULNV 2010).

Literatur

- BÜRO FÜR FAUNISTIK & FREILANDFORSCHUNG (2023): Habitatkartierung Fledermäuse; Feuerwehrgerätehaus Kürten-Olpe
- GEMEINDE KÜR TEN (2009): Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 über WMS-Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- HERMES, K.; MÜLLER-MINY, H. (1974): Der Rheinisch-Bergische Kreis.- Wilhelm Stollfuß Verlag Bonn, 371S.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NW (1999): Biotopkataster NW.
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.
- MURL (HRSG.) (1974): Waldfunktionskarte NRW.- Blatt 409 Kürten im Maßstab 1:2.000.
- KREIS STEINFURT (HRSG.) (2009): Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt. 2. Aufl., <http://www.kreis-steinfurt.de>
- LUDWIG, DANKWART (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. - Froelich + Sporbeck, Landschafts- und Ortsplanung, Umweltplanung; Bochum, 48 S.
- RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (1991): Landschaftsplan Nr. 5, Mittlere Sülz. - Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises, 172 S.
- STÜER (2010): Artenschutz – Rechtsprechungsbericht 2005-2010, Baurecht (BauR) Jhg. 41. 2010, 1521, Werner-Verlag, Köln

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan 112 (Feuerwehrgerätehaus Olpe)

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Kürten Antragstellung (Datum): 17.07.2023

Bau eines Feuerwehrgerätehauses, Zu- und Ausfahrten, Stellplätzen, Alarmhof (Fläche 7.070 qm). Verlust von ca. 5.000 qm Weidegrünland, geschotterten Wirtschaftswegen und Heckenstrukturen. Die alte Lindenallee wird erhalten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.